

Haftpflichtgesetz: HPfIG

Filthaut / Piontek / Kayser

10., völlig neu bearbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-406-73773-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

anders AG Neuwied VersR 1989, 636 mit ablehnender Anm. *Jaeger* VersR 1989, 921; AG Hagen NZV 2003, 144; vgl. auch AG Mainz VersR 1996, 771; anders auch für den Fall, dass der Geschädigte die Unbrauchbarkeit durch Falschangaben bewirkt hat: OLG Hamm r+s 1993, 102; OLG Köln VersR 2012, 1008; vgl. auch BGH r+s 2014, 203). In aller Regel verstößt jedoch der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er einen Sachverständigen mit der Begutachtung eines Kfz-Schadens beauftragt, obwohl die Reparaturwürdigkeit außer Frage steht und die Reparaturkosten einen bestimmten Betrag nicht erreichen (BGH r+s 2005, 82: für Schaden in Höhe von 781 Euro Verletzung verneint; s. auch OLG Hamm NJW-RR 1994, 345: bei Pkw-Schaden von weniger als 300 Euro bejaht; OLG Naumburg NZV 2006, 546: Grenze bei 500–750 Euro; AG Fürth DAR 1984, 28: Grenze bei 1.000 Euro; AG Kiel NZV 2012, 190; AG Hattingen BeckRS 2017, 117384; AG Bad Homburg NZV 2007, 426: Grenze bei 700 Euro; s. auch LG Arnberg BeckRS 2016, 123208 mwN; aA LG Nürnberg-Fürth NZV 2009, 244; *Vinia* NJW 2013, 1197). Umstritten ist, ob wegen der zwischenzeitlichen Kostensteigerung von einem wesentlich höheren Betrag ausgegangen werden sollte (AG Sömmerda NZV 2002, 512; *Trost* VersR 1997, 537; *Otting* VersR 1997, 1328; *Holz* VersR 1998, 1217; *Wörtmann* VersR 1998, 1204). Im Übrigen sind Ausnahmen denkbar, zB bei knapper Verfehlung der Grenze (AG Hagen VersR 1983, 379 mAnm *Klimke* VersR 1983, 963; AG Köln VersR 1988, 1251; AG Lebach NZV 1989, 196).

Lässt der Geschädigte anstelle eines Gutachtens durch eine Werkstatt einen **Kostenvoranschlag** erstellen, sind dafür anfallende Kosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig (LG Hildesheim NZV 2010, 34; s. auch BGH r+s 2005, 82, 83; anders AG Berlin-Mitte SP 2012, 185; LG Aachen ZfS 1983, 292 für Bagatellschaden; vgl. auch BHHJ/*Jahnke* BGB § 249 Rn. 164 ff. mwN). Auch eine für einen Kostenvoranschlag erhobene „**Schutzgebühr**“ ist grundsätzlich zu erstatten (AG Düsseldorf ZfS 1996, 374; AG Bochum ZfS 1985, 230; AG Aachen DAR 1995, 295; *Nothoff* DAR 1994, 419; *ders.* VersR 1995, 1399, 1400; *Gärtner* VersR 1997, 1245; anders AG Prüm ZfS 1993, 337; AG Euskirchen ZfS 1983, 293; *Klimke* DAR 1984, 39 f.; s. auch LG Berlin VersR 2002, 333; einschr. *Kannowski* DAR 2001, 382). Dies gilt nicht, wenn die Werkstatt später die Reparatur durchführt und – wie weitgehend üblich – die sog. „Schutzgebühr“ auf den Reparaturbetrag anrechnet. Eine Verpflichtung des Geschädigten, die Reparatur durchzuführen, damit die „Schutzgebühr“ nicht zu erstatten ist, besteht jedoch nicht. 231

IV. Sonstige Ermittlungskosten

Kosten, die durch die Ermittlung des Schädigers oder zur Aufklärung des Unfallverlaufs entstanden sind, zB durch die Aufgabe eines **Zeitungsinserats**, die Anfertigung von Lichtbildern, die Einschaltung eines **Detektivs** (vgl. BGHZ 111, 168 = NJW 1990, 2060) oder die Auslobung einer **Belohnung** (vgl. BGH VersR 1967, 1169; AG Lemgo SP 2011, 178), sind zu erstatten, wenn sie der Höhe nach angemessen sind (vgl. AG Lemgo SP 2011, 178; *Knerr* in Geigel Haftpflichtprozess Kap. 3 Rn. 117 mwN). 232

V. Zeitaufwand, Verwaltungskosten

- 233 Keinen Ersatzanspruch billigt die Rechtsprechung dem Geschädigten für den eigenen **Zeitaufwand** bei der Schadensermittlung und der außergerichtlichen Abwicklung des Ersatzanspruchs zu (BGH NJW 1969, 1109; OLG Köln VersR 1982, 585; anders für „unübliche“ Mühewaltung AG Celle VersR 1983, 472; *Lipp* NJW 1992, 1913; vgl. auch BGH BGHR BGB § 249 Vermögensschaden 8). Auch Behörden und Firmen, die wegen der Häufung von Schadensfällen in ihrem Bereich besonderes Personal einsetzen, können die hierdurch entstehenden Kosten nicht ersetzt verlangen, wenn der im Einzelfall erforderliche Zeitaufwand nicht den überschreitet, den ein privater Geschädigter typischerweise aufwendet (BGHZ 66, 112 = NJW 1976, 1256; BGHZ 75, 230 = NJW 1980, 119; BGHZ 76, 216 = NJW 1980, 1518 mit zustimmender Anm. *Klimke* VersR 1981, 1115; für Leasingfirmen *Wagner* NJW 2006, 3244; krit. *Klimke* ZfV 1991, 88 (89)). Zu erstatten sind jedoch die mit der Schadensbeseitigung unmittelbar zusammenhängenden **Verwaltungskosten** (BGH r+s 1983, 256; vgl. → § 6 Rn. 12).

H. Mithaftung, Verschuldenshaftung

- 234 Zur Mithaftung wird auf die Anmerkungen zu § 4 (→ § 4 Rn. 1 ff.; insbesondere zu Einzelfällen → § 4 Rn. 30 ff.) verwiesen, zur Verschuldenshaftung insbesondere auf die Abschnitte Unfälle im Bahnbereich (→ § 12 Rn. 24 ff.), Beförderungsvertrag (→ § 12 Rn. 120 ff.), Haftung im zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr (→ § 12 Rn. 212 ff.) und nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (→ § 12 Rn. 244 ff.).

I. Prozessuales

- 235 Sind bei Klageerhebung einzelne Schadenspositionen bereits bezifferbar und die diesen zugrunde liegenden Sachverhalte bereits abgeschlossen, ist aber die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen, ist der Geschädigte nicht gehalten, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten. Ein Feststellungsantrag erfasst vielmehr den gesamten dem Geschädigten entstandenen Schaden und damit auch solche Positionen, die – aus welchem Grund auch immer – nicht mit der Leistungsklage geltend gemacht und auch nicht zur Begründung des Feststellungsantrags konkretisiert wurden (BGH r+s 2016, 533 Rn. 6, 8 mwN). Ist die Verpflichtung zum Ersatz künftig eintretender Schäden rechtskräftig festgestellt, so steht die Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft (*ne bis in idem*) der Zulässigkeit einer erneuten Feststellungsklage in unverjährter Zeit mit gleichem Streitgegenstand nicht entgegen, wenn Schäden noch nach Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist gem. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB eintreten können (BGH VersR 2018, 892). Das Feststellungsinteresse für eine Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer zwar die Verpflichtung anerkannt hat, für den entstande-

nen Schaden einzustehen, aber nach Erfüllung der vom Geschädigten geltend gemachten Ansprüche das Entstehen weiterer Schäden bestreitet (KG r+s 2018, 503). Eine solche Klage ist begründet, wenn der Geschädigte die aus seiner Sicht bei verständiger Würdigung nicht eben fern liegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Folgeschäden aufzeigt (KG r+s 2018, 503: bejaht bei Knochenverletzungen).


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage

2 (1) ¹Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsmäßigem Zustand befand. ³Ordnungsmäßig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Absatz 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist;
2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;
3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

Übersicht

	Rn.
A. Entstehung und Bedeutung der Haftung für gefährliche Anlagen	1
B. Voraussetzungen der Anlagenhaftung	2a
I. Die der Haftung unterstellten Anlagen	2a
1. Begriff der Anlage	3
a) Allgemeines	3
b) Bewegliche Einrichtung	4
c) örtliche Lage, Dauer	5
d) Schutzzweck	6
2. Funktion der Anlage	7
a) Abschließende Bestimmung	7
b) Die bezeichneten Energien und Anlagen	8
c) Leitung, Abgabe	9
3. Zeitliche Begrenzung	19
II. Wirkungshaftung	21
1. Haftungsvoraussetzungen	21
a) Adäquate Verursachung	21

b) Zusammenhang mit der Funktion der Anlage ..	22
c) Anwendungsbereich im Einzelnen	23
2. Einzelfälle einer Wirkungshaftung	30
III. Zustandshaftung	31
1. Besonderheit der Zustandshaftung	31
2. Haftungsvoraussetzungen	32
a) Adäquate Verursachung, Schutzzweck der Norm	32
b) Nichtersatzpflichtige Schäden	33
3. Ordnungswidriger Zustand der Anlage	34
a) Allgemeines	34
b) Anerkannte Regeln der Technik	35
c) Unversehrtheit der Anlage	37
d) Maßgeblicher Zeitpunkt	38
4. Einzelfälle	40
5. Abgrenzung und Verhältnis zur Wirkungshaftung ..	41
IV. Ausnahmen	42
V. Inhaber der Anlage	43
1. Person des Inhabers	43
2. Vereinbarungen, Übergang	44
3. Begriff des Inhabers	45
a) Verfügungsgewalt	45
b) Eigene Verantwortung	46
4. Der Abnehmer als Inhaber	48
VI. Schadensersatz	50
1. Kein Unfallerefordernis	50
2. Schadenszufügung	51
3. Kausalzusammenhang	52
4. Ersatzberechtigter	53
a) Person des Geschädigten	54
b) Unmittelbare Schädigung	55
c) Einwilligung des Geschädigten	55
C. Ausschluss der Ersatzpflicht	56
I. Schaden innerhalb eines Gebäudes oder eines befriedeten Grundstücks	57
1. Zweck des Haftungsausschlusses	58
2. Innerhalb eines Gebäudes entstandener und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführender Schaden ..	59
a) Gebäude und schadensverursachende Anlage ...	59
b) Entscheidende Schadensursachen	61
c) Funktionsgemäße Verursachung	62
3. Schaden, der innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist	63
a) Grundstück im Besitz des Inhabers	63
b) „Befriedetes Grundstück“	64
II. Beschädigung einer Anlage zum Verbrauch oder zur Abnahme; Schädigung durch eine solche Einrichtung .	65
1. Begriff der Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	65a
2. Beschädigung einer Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	67
3. Schädigung durch eine Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	68
III. Höhere Gewalt; Herabfallen von Leitungsdrähten	70
1. Höhere Gewalt	71
a) Begriff der höheren Gewalt	71
b) Die einzelnen Merkmale	72

2. Herabfallen von Leitungsdrähten	77
a) Allgemeines	77
b) Begriff des „Herabfallens“	78
D. Beweis	79
E. Haftungsfreistellung und Regress aufgrund der Vorschriften des SGB VII	81
F. Verhältnis zu anderen Vorschriften	82
G. Mithaftung, anderweitige Haftung	84

Schrifttum – Allgemein: *Börner*, Haftung für Anlagen: Delikt und Gefährdung, V^{En}ergR 32/33, 50; *Butze*, Gefährdungshaftung der EVU für elektrische Unfälle in Abnehmeranlagen?, *ElWirtschaft* 1961, 653; *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: 99. EL (September 2018); *Däubner*, Gefährdungshaftung für Energieanlagen, Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15.8.43 – R^{GBL}. I S. 489 –, *DJ* 1943, 414; *Dierkes*, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; *Driever*, Die Gefährdungshaftung des Betreibers von Abwasserleitungen nach dem Haftpflichtgesetz, *Korrespondenz Abwasser* 1978, 78; *Engert*, Die Haftpflicht der Mineralöl-Fernleitungs-Unternehmer, *BB* 1963, 657; *Ertel*, Haftung für Schäden durch Schmutz- oder Regenwasser, das aus Straßeneinläufen austritt, *BADK-Inf.* 1987, 1; *Filthaut*, Zur Wirkungshaftung nach § 2 I 1 HPfIG, *NJW* 1983, 2687; *ders.*, Straßenverkehr und gefährliche Anlagen im Sinne von § 2 HaftPfIG, *NZV* 1989, 460; *Grothe*, Zur Frage der Haftung beim Flüssiggas-Flaschenverkauf nach § 1a Reichshaftpflichtgesetz, *Flüssiggas* 1959, Heft 6; *Klein*, Die Haftung der Versorgungsunternehmen für Störungen in der Versorgungszufuhr, 1988; *Komp*, Kommunale Haftung bei der Abwasserbeseitigung, *BADK-Inf.* 1991, 63; *König*, Zur Frage der Haftung von Gasversorgungsunternehmen nach dem Reichshaftpflichtgesetz, *DWW* 1963, 280; *Krohn*, Aktuelle Fragen des Kommunalen Haftungsrechts, *BADK-Inf.* 1993, 71; *Kube*, Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase, *DB* 1971, 1899; *Lenkeit*, *Der Kaufmann in der Energie- und Wasserversorgung*, 3. Aufl. 1992; *ders.*, Zur Haftung der Wasserversorgungsunternehmen für Schäden von Kunden für im Wasser mitgeführte Verunreinigungen, *gwf/R+S* 2001, 31; *Ludwig*, Die Haftung der Kommunen bei Gasexplosionen, *BADK-Inf.* 1986, 106; *Mattheis*, Zur Haftung eines Energieversorgungsunternehmens bei dem Betrieb von Erdgastransportleitungen, *DB* 1970, 1575; *Neumann-Duesberg*, Haftung bei Unfällen aus Arbeiten an Fahrleitungsmasten, *VersR* 1964, 208; *Odenthal*, Haftung der Versorgungsunternehmen für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten bei der Energie- und Wasserlieferung, *BADK-Inf.* 1986, 102; *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013; *Rumpf*, Gefährdungshaftung für Energieanlagen, *ElWirtschaft* 1943, 319; *Scharnagl*, Gefährdungshaftung für Gullydeckel? Eine kritische Analyse der Rechtsprechung, *BADK-Inf.* 1992, 92; *Scheneck*, Rechtsprechungsüberblick zu Kostenersatz und Haftung bei Wasserrohrbrüchen an Hausanschlüssen, *BWGZ* 2008, 56; *H. Schmidt*, Haftung für Überschwemmungsschäden, *VersR* 1995, 1269; *Schulz*, Neuregelung bei der Gefährdungshaftung, *NJW* 1978, 255; *Schulze*, Die Gefährdungshaftung der Betreiber von Rohrleitungen, insbesondere von gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, *VersR* 2000, 1337; *Schumacher*, *Handbuch der Kommunalhaftung*, 5. Aufl. 2015; *Seifert*, Rechtsfolgen bei der Überbauung oder Überpflanzung von Gas- und Wasserhausanschlussleitungen, *gwf/R+S* 1993, 23; *Werp*, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, *FS Boujong* 1996, S. 673.

Wirkungshaftung: *Dierkes*, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; *Feldhaus*, Verordnung über elektromagnetische Felder, 2003; *Filthaut*, Zur Wirkungshaftung nach § 2 I 1 HPfIG, *NJW* 1983, 2687; *Fritz*, Zivilrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen elektromagnetische Felder, *BB* 1995, 2122; *Karle*, Haftung für Rückstauschäden, *BADK-Info* 1983, 58; *Kutscheidt*, Die Verordnung über elektromagnetische Felder, *NJW* 1997, 2481; *H. Schmidt*, Haftung für Überschwemmungsschäden, *VersR* 1995, 1269; *Werp*, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, *FS Boujong* 1996, S. 673.

Zustandshaftung: *Ballerstedt*, Die haftungsrechtliche Bedeutung technischer Vorschriften in der Energiewirtschaft, VEnergR 23/24; *Behrens*, Rückstauschäden – Anspruchsgrundlage § 2 HPfLG, BADK-Inf. 1984, 2; *Breuer*, Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AöR 101, 46; *Dierkes*, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; *Filthaut*, Straßenverkehr und gefährliche Anlagen im Sinne von § 2 HPfLG, NZV 1989, 460; *ders.*, Die Zustandshaftung für ordnungswidrige Anlagen nach § 2 Abs. 1 S. 2 HPfLG, VersR 1997, 145; *Kühn*, Gefährdungshaftung bei verkehrswidrigem Zustand von Kanaldeckeln, BADK-Inf. 1995, 110; *Lukes*, Die Bedeutung der sogenannten Regeln der Technik für die Schadensersatzpflicht von Versorgungsunternehmen, VEnergR 23/24; 22; *Sachs*, Über die Rechtsverbindlichkeit der VDE- und sonstiger Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Folgerungen des Zivil- und Strafrechts, ElWirtsch 1955, 582; *Scharnagl*, Gefährdungshaftung für Gullydeckel? Eine kritische Analyse der Rechtsprechung, BADK-Info 1992, 92; *Schulze*, Die Gefährdungshaftung der Betreiber von Rohrleitungen, insbesondere von gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, VersR 2000, 1337; *Seibel*, Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“, NJW 2013, 3000; *Werp*, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, FS Boujong 1996, S. 673.

Ausschluss der Ersatzpflicht: *Böhmer*, Ist ein Unfall durch Blitzschlag durch höhere Gewalt verursacht?, MDR 1961, 288; *Braun*, Haftung der Kommunen bei Naturkatastrophen, BADK-Inf. 2008, 58; *Bennemann*, Gibt es Haftungsbeschränkungen wegen wirtschaftlicher Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei leitungsgebundenen Einrichtungen?, VersR 2010, 740.

A. Entstehung und Bedeutung der Haftung für gefährliche Anlagen

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16.8.1977 (BGBl. 1977 I 1577) hat die bis dahin in § 1a RHG geregelte **Haftung für gefährliche Anlagen** neu gestaltet. Die **geänderte** Fassung wurde am 4.1.1978 im Rahmen der Neufassung des HPfLG als dessen § 2 bekanntgemacht (BGBl. 1978 I 145). Die bis dahin geltende Bestimmung des § 1a RHG war durch Gesetz vom 15.8.1943 (RGBl. 1943 I 489) in das RHG eingefügt worden. Sie unterstellte erstmalig Anlagen zur Fortleitung oder zur Abgabe von Elektrizität oder Gas der Gefährdungshaftung. Nach dem Erlass des RHG am 7.6.1871 hatte sich die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft stark entwickelt. Insbesondere **elektrische Leitungen**, die über fremde Grundstücke und öffentliche Wege führten, gefährdeten die Allgemeinheit in erheblichem Maße. Hauptgeschädigte waren Landwirte, die häufig Schäden dadurch erlitten, dass der Draht einer elektrischen Freileitung riss und Weidevieh mit dem noch stromführenden Draht unmittelbar oder durch andere Leiter (etwa einen Eisenzaun) in Berührung kam. Auch kam es dadurch zu Schäden, dass aufgrund von Undichtigkeiten ausströmendes Gas aus **Rohrleitungen der öffentlichen Gasversorgung** in Gebäude eindrang und Menschen vergiftete oder Explosionen verursachte. Man erkannte, dass die Verschuldenshaftung schon wegen der für den Geschädigten schwierigen Beweislage keinen angemessenen Schadensausgleich bieten konnte und auch der von der Rechtsprechung entwickelte verschuldensunabhängige Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (Immissionen von einem Nachbargrundstück) wegen des beschränkten Kreises der Ersatz-

§ 2

Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage

berechtigten (hierzu → § 12 Rn. 257 sowie *Filthaut* VersR 1992, 150 (154)) nicht reichte. Das führte zu der Überlegung, den Inhabern von Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas eine **verschuldensunabhängige Haftung** aufzuerlegen (Begr. zum Gesetz vom 15.8.1943, DJ 1943, 430; *Däubler* DJ 1943, 414; *Rumpf* ElWirtsch 1943, 319; vgl. → Rn. 6, 22, 67).

- 2 Die **Beschränkung der Gefährdungshaftung auf Strom- und Gasanlagen** erwies sich in der Folgezeit als zu eng. Es entstanden Rohrleitungsanlagen, die nicht nur dem Transport oder der Abgabe von „Gas“ iS eines Energieträgers, sondern auch von **anderen Gasen** oder von **Dämpfen** (zB für Fernheizungen) oder von **Flüssigkeiten** (zB Wasserleitungen oder Pipelines für Öl oder Ölprodukte) dienten und die nicht nur wegen der Art und Menge des transportierten Stoffs, sondern auch wegen der **Ausdehnung des Leitungsnetzes** ein besonderes Schadensrisiko darstellten (hierzu *Dierkes* S. 21). Auch hier scheiterte ein hinreichender Haftungsschutz an den strengen Anforderungen der Verschuldenshaftung. Versuche, die Rechtsstellung des Geschädigten durch Haftungsverträge zu verbessern (*Kube* DB 1971, 1899, 1902), bewirkten keine grundlegende Änderung, sondern verdeutlichten nur die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Das der Gefährdungshaftung zu Grunde liegende **Enumerationsprinzip** (BGHZ 54, 332 = NJW 1971, 32; BGHZ 55, 229 = NJW 1971, 607; NZV 2006, 539 Rn. 13) ließ es auch nicht zu, im Wege der Rechtsanalogie einen von der Verschuldenshaftung losgelösten Ersatzanspruch zu begründen (zur Schadensersatzpflicht bei Schäden durch Bruch oder Korrosion von Wasserleitungen BGH VersR 1958, 194 mit zustimmender Anm. *Böhmer* 221; BGHZ 55, 229 = NJW 1971, 607; s. auch BGH NZV 2006, 539; KG NZV 2008, 29; OLG Neustadt gwf 1961, 44; LG Osnabrück gwf 1958, 45; LG Hannover gwf 1958, 1142; LG Essen gwf 1961, 202; LG Heidelberg VersR 1976, 101; vgl. ferner BGHZ 54, 332 = NJW 1971, 32; *Engert* BB 1963, 657, 660). Durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16.8.1977 (BGBl. 1977 I 1577) wurde deshalb die **Gefährdungshaftung** mit Wirkung vom 1.1.1978 auf die genannten Anlagen **ausgedehnt** (zur zeitlichen Geltung → Einl. Rn. 6). Zudem wurde die Haftung für gefährliche Anlagen allgemein erweitert, indem auch **Leitungsanlagen im Produktionsbereich** in die Gefährdungshaftung einbezogen wurden, und die bisherige Beschränkung der Ersatzpflicht auf Schäden durch einen **Unfall** aufgegeben (BT-Drs. 8/108, 11 ff.).

B. Voraussetzungen der Anlagenhaftung

I. Die der Haftung unterstellten Anlagen

- 2a Der Haftung unterliegen Stromleitungsanlagen und Rohrleitungsanlagen für Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten sowie Anlagen zur Abgabe dieser Energien oder Stoffe.
- 3 **1. Begriff der Anlage. a) Allgemeines.** Unter einer Anlage ist eine **technische Einrichtung** im weitesten Sinne zu verstehen (BGHZ 202, 217